

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



7. Jahrgang

Luckenwalde, 27. Dezember 1999

Nr. 47

Inhalt:

Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Teltow-Fläming zur Vergabe von Fördermitteln an Freizeiteinrichtungen

Öffentliche Zustellung des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen des Landkreises Teltow-Fläming

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Stadt Luckenwalde und in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Genehmigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Stadt Luckenwalde und in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Bekanntmachungsanordnung

Bekanntmachung der gemeinsamen Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg zur 110 KV - Bahnstromleitung Thyrow - Genshagener Heide
- Berlin Grünauer Kreuz

Bekanntgabe des Zeitraumes und Orte der Auslegung der Verfahrensunterlagen
zum Vorhaben 110 KV - Bahnstromleitung Thyrow - Genshagener Heide
- Berlin Grünauer Kreuz

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden und ist im Büro des Kreistages erhältlich.

**Beschluss der Sitzung des Jugendhilfeausschusses
des Landkreises Teltow-Fläming vom 1. 12. 1999****Vorlagennummer 2-0262/99**

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Mittwoch, dem 01.12.99 im öffentlichen Teil:

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschließt die Vergabe der frei gewordenen Mittel zur Förderung von Freizeiteinrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit für folgende Ämter und Gemeinden:

Amt Zossen Gemeinde Wünsdorf	Jugendraum im Bürgerhaus	2.500,00 DM
Amt Blankenfelde/Mahlow Gemeinde Blankenfelde	Jugendklub Blankenfelde	2.500,00 DM
Amt Baruth/Mark		2.000,00 DM
Amt Niederer Fläming		2.000,00 DM
Amt Ludwigsfelde-Land		2.000,00 DM
Gesamtsumme		11.000,00 DM

Böttcher
Die Vorsitzende

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, vom 27. 7. 1999 (AZ: 12048 004779/91) an Frau Charlotte Winkelmann, früher wohnhaft Heiligendammstraße 33 in 14199 Berlin, Frau Margarete Hahner, früher wohnhaft Kadettenweg 19 in 12205 Berlin, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müsste, aber unausführbar ist und keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 5 der Hypothekenablöseverordnung vom 10. Juni 1994 (BGBl. I, S. 1253) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) und § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, im Verwaltungszentrum Wünsdorf, Hauptallee 116/1 in 15838 Wünsdorf zur Sprechzeit, donnerstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" als zugestellt.

Luckenwalde, 23. Dezember 1999

Giesecke
Landrat

Bekannt gemacht am 27. Dezember 1999

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
in der Stadt Luckenwalde und in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die öffentliche Wasserversorgung
und Abwasserentsorgung
in der Stadt Luckenwalde und in der
Gemeinde Nuthe-Urstromtal
vom 15.10.1999**

Die Stadt Luckenwalde, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Peter Blohm,

und

die Gemeinde Nuthe-Urstromtal, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Winand Jansen,

vereinbaren gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl I vom 22.06.1999 S. 184) die Delegation der Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung nach den Vorschriften des brandenburgischen Wassergesetzes von der Gemeinde Nuthe-Urstromtal auf die Stadt Luckenwalde.

Präambel

Die vertragschließenden Kommunen sind gemäß § 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg und den §§ 59 ff. und 64 ff. des brandenburgischen Wassergesetzes wasserversorgungs- und abwasserentsorgungspflichtig.

Die Stadt Luckenwalde und die Gemeinde Nuthe-Urstromtal haben sich zur Erfüllung dieser Aufgabe gemeinsam der Nuthe Wasser und Abwasser GmbH (NUWAB-GmbH) mit Sitz in Luckenwalde bedient. Gesellschafter der NUWAB-GmbH sind die Stadt Luckenwalde, die Gemeinde Nuthe-Urstromtal und die Westfälische Ferngas-AG (WFG). Die Stadt Luckenwalde und die Gemeinde Nuthe-Urstromtal haben mit der NUWAB-

GmbH Ver- und Entsorgungsverträge (Betriebsführungsverträge) für die Bereiche Trinkwasser und Abwasser abgeschlossen. Die Stadt Luckenwalde und die Gemeinde Nuthe-Urstromtal verfolgen von Anfang an das Ziel, die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung gemeinsam durchzuführen mit einheitlicher Beitrags- und Gebührenbemessung. Die Kalkulation von Preisen, Gebühren und Beiträgen soll auf der Basis des Aufwandes im gemeinsamen Versorgungsgebiet erfolgen.

Auf Basis des Gesellschaftsvertrages der NUWAB-GmbH erfolgt der Vorschlag für die Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarife an die kommunalen Entscheidungsgremien durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung.

Zur zukünftigen Sicherung der öffentlichen Wasserver- und Abwasserentsorgung in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal und der Stadt Luckenwalde schließen die beiden Kommunen gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GKG nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind die Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung in den Gebieten der Stadt Luckenwalde und der Gemeinde Nuthe-Urstromtal gemäß den §§ 59 ff. und 64 ff. des brandenburgischen Wassergesetzes.

§ 2

Delegation

Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal überträgt der Stadt Luckenwalde die Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in ihrem Gemeindegebiet gemäß § 1 dieses Vertrages, die diese Aufgaben übernimmt. Die Rechte und Pflichten zur Erfüllung der Aufgaben gehen auf die Stadt Luckenwalde über. Auf die Stadt Luckenwalde gehen insbesondere die Planungs-, Satzungs- und Abgabehoheit über. Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal wird von der Verpflichtung zur Erfüllung der Aufgaben frei; sie besitzt keine Zuständigkeit mehr für die Erfüllung der Aufgaben.

§ 3

Aufgabenerfüllung

- (1) Die Durchführung der Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auf den Gebieten der Stadt Luckenwalde und der Gemeinde Nuthe-Urstromtal erfolgt einheitlich durch die NUWAB-GmbH.
- (2) Die Ver- und Entsorgungsverträge zwischen der Stadt Luckenwalde und der Gemeinde Nuthe-Urstromtal einerseits und der NUWAB-GmbH andererseits werden für die Dauer des vorliegenden Vertrages in der Weise einheitlich fortgeführt, dass die Stadt Luckenwalde in den Ver- und Entsorgungsvertrag der Gemeinde Nuthe-Urstromtal eintritt und die Rechte aus diesem Vertrag ausübt und die

Pflichten auf Grund dieses Vertrages erfüllt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Zustimmung der NUWAB-GmbH insoweit herbeizuführen.

- (3) Bei den von der Stadt Luckenwalde festzusetzenden Beiträgen, Gebühren und Entgelten sind diese für beide Kommunen einheitlich festzusetzen. Dies gilt - soweit rechtlich zulässig - auch bei zukünftig neu errichteten Anlagen.
- (4) Die Aufgaben der Planung, der Finanzierung und des Baues der Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Gebiet beider Kommunen werden im Rahmen der NUWAB-GmbH inhaltlich abgestimmt. Es sind dabei die Interessen beider Kommunen zu beachten. Die planungsrechtlichen Vorgaben der beiden Kommunen sind, soweit technisch und wirtschaftlich möglich, zu berücksichtigen.
- (5) Der Stadt Luckenwalde obliegen alle hoheitlichen Aufgaben. Dazu gehört u.a. die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges, die Bescheiderteilung in Widerspruchsverfahren und ggf. die Durchführung verwaltungsgerichtlicher Verfahren. Alle übrigen Aufgaben erfüllt die NUWAB-GmbH als Erfüllungshelfin.

§ 4 **Satzungen**

Die Stadt Luckenwalde ist ausschließlich berechtigt und verpflichtet, die Ver- und Entsorgungsverhältnisse in Bezug auf die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Gebiet beider Kommunen durch Satzungen bzw. privatrechtliche Bedingungen einheitlich zu regeln.

§ 5 **Mitwirkung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal**

Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal ist berechtigt und verpflichtet, die Stadt Luckenwalde bei der Aufgabenerfüllung im notwendigen Umfang zu unterstützen.

§ 6 **Unterrichtungspflichten der Stadt Luckenwalde**

Die Stadt Luckenwalde wird die Gemeinde Nuthe-Urstromtal in regelmäßigen Abständen über die Aufgabenerfüllung unterrichten. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung wird die Gemeinde Nuthe-Urstromtal unverzüglich unterrichtet. Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal kann jederzeit verlangen, über wichtige Vorgänge unterrichtet zu werden. Ihr steht das Recht zu, Einsicht in die für die Aufgabenerfüllung geführten Akten der Stadt Luckenwalde nebst dazugehöriger Unterlagen zu nehmen.

§ 7

Abrechnung der Leistungen

- (1) Die Stadt Luckenwalde rechnet gegenüber den Wasserkunden und den Abwassereinleitern der Gemeinde Nuthe-Urstromtal unmittelbar gemäß ihrer Satzungen bzw. Entgeltbedingungen ab.
- (2) Die Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen für Haus- und Grundstücksanschlüsse bzw. die diesen öffentlich-rechtlichen Abgaben entsprechenden privatrechtlichen Entgelte, die den Wasserkunden und den Abwassereinleitern zu berechnen sind, sind von der Stadt Luckenwalde entsprechend den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg stets so festzusetzen, dass der allgemeine Haushalt der Kommunen durch den diesbezüglichen Aufwand nicht belastet wird. Über Kommunalabgaben nicht umlagefähige Kosten sind von dem Vertragspartner zu tragen, in dessen Gebiet sie fallen.
- (3) Bei der Ermittlung und Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Entgelte sowie bei der Einziehung bedient sich die Stadt Luckenwalde der Leistungen der NUWAB-GmbH.

§ 8

Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird bis zum 31. Dezember 2010 fest abgeschlossen.
- (2) Dieser Vertrag verlängert sich jeweils um 5 weitere Jahre, wenn er nicht 2 Jahre vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.
- (3) Kündigungen müssen durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
- (4) Eine Kündigung nach Abs. 2 ist nur zulässig, wenn ein Festhalten am Vertrag unter der Berücksichtigung der öffentlichen, politischen und wirtschaftlichen Interessen der Parteien an der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung nicht zumutbar ist und die ordentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung auf dem Gemeindegebiet der Parteien gewährleistet ist.
- (5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so tritt an die Stelle der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Regelung ein solche, die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit genannt hätten. Eine unwirksame Regelung berührt im übrigen die Wirksamkeit dieses Vertrages nicht.

§ 10
Wohltollensklausel

Dieser Vertrag kann nicht alle Eventualitäten regeln. Die Parteien dieses Vertrages verpflichten sich, Regelungslücken bzw. einen erneuten Regelungsbedarf nach den Grundsätzen von Treu und Glauben auszufüllen bzw. auszugestalten. Sie statten diesen Vertrag mit gegenseitigem Wohlwollen aus. Beide Gemeinden verpflichten sich, in den Gremien der Gesellschaft wie eine (entsprechend einheitlichem Versorgungsgebiet) zu handeln und ihre Mitwirkungsrechte übereinstimmend auszuüben.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde, dem Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, in Kraft.
- (2) Unabhängig davon verpflichten sich die Stadt Luckenwalde und die Gemeinde Nuthe-Urstromtal, nach Unterzeichnung dieses Vertrages diesen unverzüglich dem Landrat des Landkreises Teltow-Fläming zur Genehmigung vorzulegen.

Luckenwalde/Nuthe-Urstromtal, den 15. Oktober 1999

Für die Stadt Luckenwalde

Für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal

(Blohm)
Bürgermeister

(Jansen)
Bürgermeister

(Siegel)

(Siegel)

(F. Lindner)
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung

(Dr. Schill)
Vorsitzender der Gemeinde-
vertretung

**Genehmigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages
über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
in der Stadt Luckenwalde und in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal
vom 21. Dezember 1999 (Az.: 30K.12.2.6./99)**

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Stadt Luckenwalde und in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 15.10.1999

In o.a. Sache ergeht folgender

Bescheid

Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Stadt Luckenwalde und in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 15.10.1999 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg - GKG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1999 (GVBl. I S. 194) kommunalaufsichtlich genehmigt.

Begründung:

I.

Am 15.10.1999 wurde zwischen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal und der Stadt Luckenwalde auf Grundlage des § 1 Abs. 2 i.V.m. § 23 GKG eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal auf die Stadt Luckenwalde geschlossen.

Die vorgenannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal und der Stadt Luckenwalde wurde mir mit Schreiben vom 20.10.1999 vorgelegt.

II.

Nach § 24 Abs. 2 S. 1 GKG bedarf eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Gemäß § 27 Abs. 4 S. 2 Ziff. 2 GKG führe ich die Kommunalaufsicht über die Gemeinde Nuthe-Urstromtal und die Stadt Luckenwalde und bin daher berufen, vorstehende Genehmigung auszusprechen.

Der § 23 Abs. 1 GKG i.V.m. § 35 Abs. 2 Nr. 29 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 90), räumt den Gemeinden das Recht zum Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen ein. Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung muss den Mindestanforderungen der §§ 23 und 24 GKG genügen. Gründe des örtlichen und überörtlichen Wohls dürfen dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht entgegenstehen.

Die Beteiligten können vereinbaren, dass ein Beteiligter die Aufgabe eines anderen in seine Zuständigkeit übernimmt. Damit gehen das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgabe auf ihn über.

Die Absicherung der Wasserver- und Abwasserentsorgung ist eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden. Die zur Genehmigung vorgelegte öffentlich-rechtliche Vereinbarung dient der Übertragung dieser Aufgabe von der Gemeinde Nuthe-Urstromtal auf die Stadt Luckenwalde und ermächtigt die Stadt Luckenwalde, die Wasserver- und Abwasserentsorgung für das Gebiet der Stadt Luckenwalde und der Gemeinde Nuthe-Urstromtal einheitlich zu regeln.

Für die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 GKG die Schriftform vorgeschrieben.

Die Genehmigung war zu erteilen, da die öffentlich-rechtliche Vereinbarung die vorstehenden Voraussetzungen und die inhaltlichen Erfordernisse des § 23 GKG erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Teltow-Fläming, Der Landrat, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Giesecke

Dienstsigel

Zur Umsetzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung darf ich auf Folgendes hinweisen:

Nach § 100 Abs. 2 GO dürfen sich Gemeinden zur Erledigung von Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft wirtschaftlich betätigen, wenn der öffentliche Zweck dies rechtfertigt. Der öffentliche Zweck kann dann als gegeben betrachtet werden, wenn die kommunale Betätigung unmittelbar durch ihre Leistungserstellung zur Erhöhung des Gemeinwohls ihrer Einwohner beiträgt. Aus diesem Grunde habe ich als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die Gründung der Nuthe Wasser- und Abwasser GmbH -

NUWAB- durch die Stadt Luckenwalde und die Gemeinde Nuthe-Urstromtal mit Bescheid vom 04.11.1994 genehmigt, da diese mit der Durchführung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung im Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal und der Stadt Luckenwalde betraut werden sollte und mithin der öffentliche Zweck erfüllt war.

Die Beteiligung einer Gemeinde an einem Unternehmen ist gemäß § 101 Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. § 100 Abs. 2 GO nur dann zulässig, wenn sie zur Aufgabenerfüllung gesetzlich verpflichtet ist und die wirtschaftliche Betätigung zur Erledigung der Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft dient. Da mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Gemeinde Nuthe-Urstromtal die Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gemäß § 2 vollständig auf die Stadt Luckenwalde überträgt und die Gemeinde Nuthe-Urstromtal somit keine Zuständigkeit mehr für die Erfüllung der Aufgaben besitzt, ist die zukünftige Beteiligung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal - in Umsetzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung - an der NUWAB mit den Vorschriften der GO nicht mehr vereinbar.

Aus diesem Grunde ist die Gemeinde Nuthe-Urstromtal gehalten, ihre gesellschaftliche Betätigung in der NUWAB zu beenden.

Giesecke

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende öffentlich-rechtliche Vertrag über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Stadt Luckenwalde und in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 15.10.1999 sowie dessen Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) öffentlich bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 21.12.1999

Giesecke

Dienstsiegel

Bekanntmachung**der gemeinsamen Landesplanungsabteilung
Berlin - Brandenburg**

Die gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß dem Raumordnungsgesetz des Bundes, dem Landesplanungsvertrag sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Eröffnung eines Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben

110 KV-Bahnstromleitung Thyrow - Genshagener Heide - Berlin Grünauer Kreuz

Das Vorhaben umfasst die gesamte 110 kV, 16²/3 Hz Bahnstromleitungstrasse zwischen dem geplanten Umrichtungswerk Thyrow, dem Bahnunterwerk Genshagener Heide (Inbetriebnahme 5/2000) und dem geplanten Bahnunterwerk Grünauer Kreuz. Ihre Länge soll ca. 35 km betragen. Diese Bahnstromleitungstrasse ist als zweite Einspeisung in das 110 kV-Verbundnetz der Bahn vorgesehen und soll zur Sicherung einer hohen Versorgungszuverlässigkeit im Zuge der Gesamtaufgabenstellung zur Erhaltung der Schienenwege/der Elektrifizierung der Eisenbahnstrecken beitragen. Vom Träger des Vorhabens wurden verschiedene Varianten der Trassenkorridore aufgezeigt, die im Raumordnungsverfahren zu beurteilen sind. Infolge dessen könnte sich im Land Brandenburg eine Betroffenheit der Ämter Ludwigsfelde-Land, Zossen, Blankenfelde-Mahlow und Schönefeld bzw. der Städte Ludwigsfelde und Trebbin ergeben. Im Land Berlin ist das Bezirksamt Treptow durch die Trassenkorridore entlang der Schienenwege bzw. eine Standortvariante für ein Bahnunterwerk betroffen. Das Bezirksamt Köpenick könnte infolge einer Standortvariante für ein Bahnunterwerk betroffen sein.

Das Raumordnungsverfahren dient der Abstimmung der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung und wie diese Planung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung mit anderen Planungen oder Maßnahmen abgestimmt oder durchgeführt werden kann. Gleichzeitig beinhaltet es eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

Hiermit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung zum o. g. Vorhaben gegeben.

Die Verfahrensunterlagen liegen in der Zeit vom 31.01. - 01.03.2000

in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming
Planungsamt / Raum B8-1-12
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Mo./Di./Mi.: 8.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Do.: 8.00 - 12.00 und 13.00 - 17.30 Uhr
Fr.: 8.00 - 11.00 Uhr,

im Amt Ludwigsfelde-Land
Joliot-Curie-Platz 6 / Raum 6
14974 Ludwigsfelde

Mo./Di./Mi.: 8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Do.: 8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Fr.: 8.00 - 11.00 Uhr,

in der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
Raum 2.24
Rathausstr. 3
14974 Ludwigsfelde

Mo./Mi.: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Di.: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Do.: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr,

in der Stadt Trebbin
Fachbereich Bauen und Planen
Verwaltungsgebäude II / Raum 5
Kirchplatz 4
14959 Trebbin

Mo./Mi./Do.: 9.00 - 15.00 Uhr
Di.: 9.00 - 17.30 Uhr
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr,

im Amt Zossen
Marktplatz 20 - 21 / Raum 25
15806 Zossen

Mo./Mi.: 8.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Di.: 8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Do.: 8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Fr.: 8.00 - 12.00 Uhr,

im Amt Blankenfelde-Mahlow
Karl-Marx-Str. 4
15827 Blankenfelde

Mo./Mi.: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Di.: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Do.: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Fr.: 9.00 - 11.00 Uhr,

in der Kreisverwaltung Dahme-Spreewald
Verwaltungsstelle Königs Wusterhausen / Raum 125
Brückenstraße 41
15711 Königs Wusterhausen

Mo./Mi./Do.: 8.00 - 16.00 Uhr
Di.: 8.00 - 18.00 Uhr
Fr.: 8.00 - 12.00 Uhr,

im Amt Schönefeld
Bauamt
Schwalbenweg 8
12529 Schönefeld

Di.: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Do.: 13.00 - 15.00 Uhr
Fr.: 9.00 - 11.00 Uhr,

im Bezirksamt Treptow von Berlin

Abt. Bau-, Wohnungswesen und Umwelt
Stadtplanungsamt / Haus 7, Raum 221
Rudower Chaussee 4
12489 Berlin

Mo./Di./Mi.: 8.00 - 16.00 Uhr
Do.: 8.00 - 18.00 Uhr
Fr.: 8.00 - 14.00 Uhr,

im Bezirksamt Köpenick von Berlin

Abt. Bau- und Wohnungswesen
Fachbereich Stadtplanung / III. Etage Neubau
Grünauer Straße 210-216
12557 Berlin

Mo./Di./Mi.: 8.00 - 16.00 Uhr
Do.: 8.00 - 18.00 Uhr
Fr.: 8.00 - 14.00 Uhr,

und in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Abt. I C 42
Am Kölnischen Park 3
10179 Berlin

Eine Einsichtnahme wird nach telefonischer Terminvereinbarung mit
Frau Schmidt unter Tel. Nr.: 030-9025-1255 gewährleistet.

öffentlich aus.

Anregungen und Bedenken zum Vorhaben werden bis zwei Wochen nach Ablauf der
Auslegungsfrist schriftlich oder persönlich zur Niederschrift bei vorstehend genannten
Dienststellen zum Vorhaben entgegengenommen.

Die schriftlichen Stellungnahmen können auch direkt an die

Gemeinsame Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg
PF 60 07 52
14411 Potsdam

gerichtet werden.

Das Raumordnungsverfahren trifft noch keine detaillierten Festlegungen. Es hat deswegen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger. Hierzu dient das nachfolgende Genehmigungsverfahren.

Über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird die Öffentlichkeit zu gegebener Zeit unterrichtet.